



Artenschutz 2.0: WEA im Natura-2000-Gebiet und dessen Umgebung rechtssicher planen

Windenergietage 2025

Rechtsanwalt Tobias Roß

Rechtsanwältin Mareike Thiele Protz



Spezialisiert. Fokussiert. Engagiert.

- Bundesweit im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig
- Beratung von privaten Unternehmen, Verbänden und Kammern, Hochschulen, Landesregierungen, Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbände
- Enge Verbindung zur Rechtswissenschaft, Wahrnehmung von Lehraufträgen
- Herausgeberschaften: KommJur, LKV
- Empfehlungen von Handelsblatt, FOCUS, JUVE

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Unsere Standorte

POTSDAM



Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de

Praxisgruppe Energie, Umwelt und Klimaschutz

- Beratung von Vorhabenträgern, Kommunen, Landkreisen, Landesregierungen, Behörden, Planungsträgern und Verbänden
- Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien
- Projektmanagement
- Fachplanung (v.a. Netzausbau und Infrastruktur)





- **Betreuung von Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden**
- **Betreuung von Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung)**
- **Betreuung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien (Wind, PV und Biogas) sowie Industrie- und andere Anlagen**
- **Beratung bei Fachplanungen, z.B. ÖPNV, Netzausbau, Infrastruktur, Rohstoffe, Klimaschutz**

Was erwartet Sie?

- I. Voraussetzungen der NATURA 2000-Prüfung
- II. Insbesondere: Einwirkung von außen
- III. Neuer Prüfungsumfang durch EuGH-Urteil vom 12.09.2024?
- IV. Auswirkungen des § 6b WindBG?

I. Voraussetzungen der NATURA 2000- Prüfung

§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das **Gebiet erheblich zu beeinträchtigen**, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **unzulässig**.

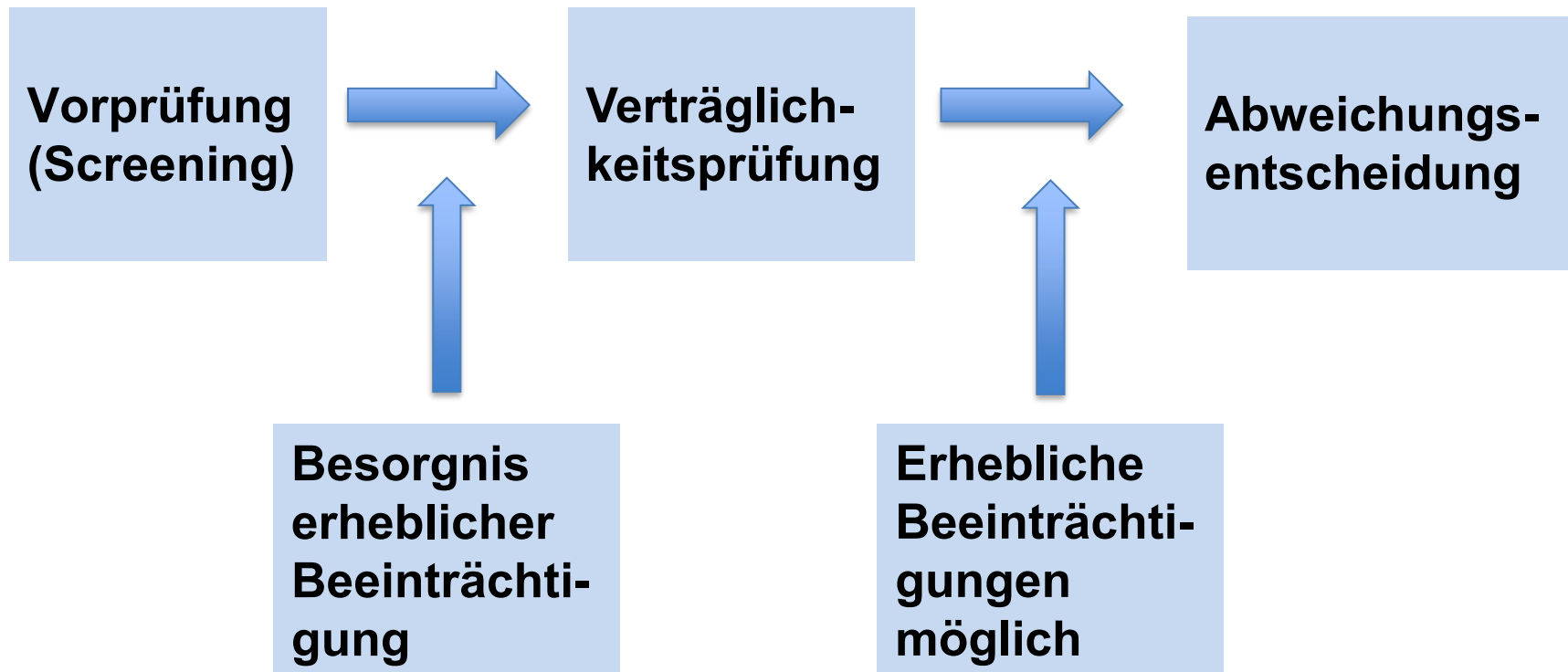
§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt **nur zugelassen oder durchgeführt** werden, soweit es

1. aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist **und**
2. **zumutbare Alternativen**, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt **im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen** werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Ablauf der Verträglichkeitsprüfung:



Ablauf der Verträglichkeitsprüfung:

- **Maßstab:** Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bzw. der Schutzzweck des Vogelschutzgebiets
- **Tatsachengrundlage von Projektträger vorzulegen**
 - nur die für die Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten
 - NICHT: flächendeckend alles zu ermitteln und anzugeben -> ausreichend, dass auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile abgestellt wird
- **Methodenwahl nicht ausdrücklich vorgeschrieben**
 - die für Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse
 - Dokumentationspflicht
- **Einschätzungsprärogative der Behörde**
 - zu berücksichtigen: Minimierungs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - NICHT: Kompensationsmaßnahmen

II. Insbesondere: Einwirkung von außen

Insbesondere: Einwirkung von außen

OVG Münster, Urt. v. 13.12.2007 - 8 A 2810/04 -, Rn. 72 ff. (für FNP):

*„Dafür ist nicht erforderlich, dass der Standort des aufgrund des Bauleitplans ermöglichten Vorhabens im Vogelschutzgebiet liegt; **es reicht aus, dass sich das Vorhaben auf den Schutzzweck auswirken kann.***

*Das drängt sich bei einem inmitten des Vogelschutzgebiets gelegenen und zudem relativ kleinen Vorranggebiet ohne weiteres auf. Wird beispielsweise eine Windkraftanlage - wie hier tatsächlich geschehen - an der Grenze des Vorranggebiets zum Vogelschutzgebiet errichtet, liegt ein **großer Teil des Einwirkungsbereichs unmittelbar im Vogelschutzgebiet.**“*

Insbesondere: Einwirkung von außen

Beispiele:

- durch ein Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebiets werden Lärmimmissionen hervorgerufen werden, die in ein Schutzgebiet eindringen und dessen Funktion als Rastgebiet oder Reproduktionshabitat für eine bestimmte Tierart beeinträchtigen (OVG Münster, U. v. 27.07.2010 – 8 A 4062/04)
- **(P)**: auch solche Maßnahmen, die – ohne unmittelbar in das Gebiet hineinzuwirken – weit entfernt von dem Natura 2000-Gebiet dazu führen, dass bestimmte Tierarten, denen das Gebiet als Reproduktions-, Rast- oder Nahrungshabitat dienen soll, dieses gar nicht erst aufsuchen?: (+), wenn Erreichbarkeit des Schutzgebietes, etwa als Winterquartier, explizit als Erhaltungsziel definiert ist (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17)

Insbesondere: Einwirkung von außen

OVG Magdeburg, B. v. 21.03.2013 – 2 M 154/12 -, Rn. 25 f.:

*„In Bezug auf eine vom Erhaltungsziel eines europäischen Vogelschutzgebietes erfasste Tierart soll langfristig gesehen eine **QualitätseinbuÙe vermieden** werden. Stressfaktoren, wie sie mit der Errichtung, aber insbesondere mit dem Betrieb einer Windenergieanlage der vorgesehenen Art einhergehen, dürfen somit die artspezifische Populationsdynamik nicht in einem AusmaÙ stören, dass die **Tierart kein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums mehr bilden kann**. Die so beschriebene Belastungsschwelle, die bei einem Betrieb einer Windenergieanlage stets in Betracht zu nehmen ist, kann dabei unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen, solange diese das Erhaltungsziel nicht nachteilig berühren (...). Für FFH-Gebiete dürften keine strengeren Maßstäbe gelten.“*

Insbesondere: Einwirkung von außen

OVG Magdeburg, B. v. 21.03.2013 – 2 M 154/12 -, Rn. 25 f.:

*„Gemessen an diesem Zweck können zwar auch Windenergieanlagen außerhalb solcher Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen für dort lebende geschützte Vogelarten mit sich bringen, wenn sie **in unmittelbarer Nähe zu einem solchen Gebiet liegen** (vgl. NdsOVG, Urt. v. 14.09.2000 – 1 L 2153/99 –, ZfBR 2001, 208 [210], dort: ca. 500 m „Mindestfluchtdistanz“). Bei der hier in Rede stehenden Entfernung von ca. 2.000 m dürfte dies aber regelmäßig auszuschließen sein.“*

Insbesondere: Einwirkung von außen

BVerwG, U. v. 11.09.2025 - 7 C 10.24 (PM):

*Das BVerwG hat die Revision zurückgewiesen und das Erfordernis eines ergänzenden Verfahrens bestätigt, innerhalb dessen die fehlende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachzuholen sein wird. Zwar erstreckt sich der Natura 2000-Gebietsschutz **grundsätzlich nicht auf gebietsexterne Flächen**, auch wenn diese von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten genutzt werden. Gleichwohl sind im vorliegenden Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets (...) nicht offensichtlich ausgeschlossen. Zum einen können hiernach bereits Einzelverluste des Rotmilans dessen Erhaltungszustand im Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen. Zum anderen werden die genehmigten WEA wiederkehrend von im Vogelschutzgebiet lebenden Rotmilanen **zur Nahrungssuche in Richtung des benachbarten Flora-Fauna-Habitat-Gebiets überquert**.*

Insbesondere: Einwirkung von außen

OVG NRW, U. v. 29.09.2025 – 22 D 227/24.AK –, Rn. 113 – 115:

*„Bei einer allein in Betracht kommenden Gebietsbeeinträchtigung von außen ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, aus der **prognostisch fehlenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auf ein fehlendes erhebliches Beeinträchtigungspotenzial** für ein benachbartes FFH- oder Vogelschutzgebiet im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu schließen. Dies entspricht nicht nur den Vorgaben des Artenschutzleitfadens, der nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts grundsätzlich naturschutzfachlich Vertretbares abbildet, sondern liegt zumindest bei einer in Rede stehenden Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach den oben dargestellten Maßstäben vernünftiger Zweifel auch auf der Hand.“*

Insbesondere: Einwirkung von außen

OVG NRW, U. v. 29.09.2025 – 22 D 227/24.AK –, Rn. 113 – 115:

*„Denn zumindest bei (nur) kollisionsgefährdeten Vogelarten (wie hier dem Rotmilan und der Wiesenweihe) erschließt sich – jenseits einer hier offensichtlich ausscheidenden Abriegelung – nicht, **wie ein (zusätzliches) habitatschutzrechtliches Problem eines außerhalb des Gebiets geplanten Projekts entstehen sollte, wenn es das Tötungsrisiko gerade nicht signifikant erhöht.** Dies gilt umso weniger, als der Gutachter im Umfeld der Windenergieanlage ausdrücklich keinerlei relevante Lebensraumfunktionen für diese windenergiesensiblen Vogelarten ermittelt hat. Solches zeigt dementsprechend auch die Klägerin nicht auf. Ebenso wenig macht sie geltend, dass trotz der verfügbaren Schutzmaßnahmen gleichwohl ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestünde.“*

Insbesondere: Einwirkung von außen

VGH Mannheim, U. v. 21.02.2025 – 14 S 433/23

„Erhebliche Beeinträchtigungen „von außen“ können allerdings nur dann hervorgerufen werden, wenn ein Projekt im Hinblick auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele nachteilige Folgen mit sich bringt. Der Funktionsverlust eines Schutzgebiets kann u. a. dann zu besorgen sein, wenn WEA die Gefahr mit sich bringen, dass eine Verriegelung des Schutzgebiets oder eine derartige Barrierewirkung hervorgerufen wird, dass es Flugtieren als Folge der Ausdehnung der Barriere nicht nur erschwert, sondern unmöglich gemacht wird, zwischen solchen Nahrungs- und Rast- oder Brutplätzen zu wechseln, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden. Darüber hinaus kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels auch dadurch eintreten, dass eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Individuen der geschützten Population als Folge der Verwirklichung des Projekts etwa bei der Nahrungssuche oder bei „Transferflügen“ zu Schaden kommt (vgl. [HessVGH, Urteil vom 23.02.2024 - 11 C 2414/21.T](#) - juris [Rn. 50](#) m. w. N.).“

III. Neuer Prüfungsumfang durch EuGH- Urteil vom 12.09.2024?

EuGH, U. v. 12.09.2024 - C-66/23 – Rn. 47 ff.:

*„Wie die Generalanwältin aber in Nr. 44 ihrer Schlussanträge sinngemäß festgestellt hat, sind bei der Festlegung von Erhaltungszielen für ein Gebiet die geschützten Arten zu berücksichtigen, d. h. sowohl die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten als auch **die in diesem Anhang nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten**, da diese Arten durch die besonders gezielte und verstärkte Schutzregelung gemäß Art. 4 dieser Richtlinie geschützt sind.*

*Außerdem gilt die Verpflichtung zur Festlegung von Erhaltungszielen für die ausgewählten Gebiete für die betroffenen Arten nach Maßgabe dessen, ob ihr Vorkommen in den betreffenden Gebieten erheblich ist und **nicht nur für die Arten, auf denen die Auswahl der Gebiete beruhte.**“*

EuGH, U. v. 12.09.2024 - C-66/23 – Rn. 47 ff.:

*„ In diesem Rahmen kommt – wie die Generalanwältin in Nr. 52 ihrer Schlussanträge sinngemäß festgestellt hat – den Arten und Lebensräumen, für die ein Gebiet als BSG ausgewiesen worden ist, hinsichtlich der besonderen Schutzmaßnahmen, die in diesem Gebiet zu erlassen und umzusetzen sind, naturgemäß ein prioritärer Status zugute. Allerdings kann das **Vorkommen weiterer Arten** wie seltener oder empfindlicher Vogelarten oder von Vogelarten, die natürlicherweise isoliert leben, **in dem betreffenden Gebiet nicht außer Acht gelassen werden**, und der Erlass solcher Schutzmaßnahmen für diese Arten kann sich als zweckdienlich oder notwendig erweisen, um die einschlägigen Erhaltungsziele zu erreichen.“*

BVerwG, U. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 –, Rn. 89 – 91 (zu Planfeststellung):

*„In die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind auch die in den als Erhaltungsziel festgesetzten Lebensraumtypen **charakteristisch vorkommenden Arten**. Charakteristische Arten sind dabei solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet - und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen - gekennzeichnet wird. Jedoch können **im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung** nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind vielmehr **nur diejenigen** auszuwählen, die einen deutlichen **Vorkommensschwerpunkt** im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen oder deren Populationserhaltung unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist. Die Arten müssen zudem für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine **Indikatorfunktion** für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird. (...)*“

BVerwG, U. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 –, Rn. 89 – 91:

„Etwas anderes folgt nicht aus dem Urteil des EuGH vom 12.09.2024 - C-66/23 (...)

*Zwar sind danach Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL und Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten aufgeben, für jedes einzelne Schutzgebiet hinsichtlich **aller geschützten Arten** und ihres Lebensraums Ziele und Schutzmaßnahmen festzulegen, wobei es den Mitgliedstaaten obliegt, nach Maßgabe der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Verwirklichung der Erhaltungsziele für alle diese Arten Prioritäten festzulegen (...) Erhaltungsziele sind dabei nicht nur für diejenigen Arten, für die ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, sondern **für alle nach Art. 4 VS-RL schutzwürdigen und in dem betreffenden Gebiet in erheblicher Menge vorkommenden Vogelarten** festzulegen, auch wenn das Schutzgebiet für sie **nicht ausgewiesen ist (...)**“*

BVerwG, U. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 –, Rn. 89 – 91:

„Selbst wenn man diese zu Vogelschutzgebieten ergangene Entscheidung auf FFH-Gebiete übertragen wollte, ergäbe sich daraus jedoch allenfalls, dass auch in FFH-Gebieten Erhaltungsziele nicht nur für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL, für die das Gebiet ausgewiesen ist, sondern für alle dort in erheblichem Umfang vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festgelegt werden müssten. Nicht hingegen lässt sich daraus ableiten, dass bei der Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets hinsichtlich eines zu erhaltenden Lebensraumtyps die Auswirkungen auf alle charakteristischen Arten berücksichtigt werden müssten.“

IV. Auswirkungen des § 6b WindBG?

§ 6 WindBG und § 6b WindBG n.F. im Vergleich:

- **§ 6 WindBG-**
Genehmigungserleichterungen in **Windenergiegebieten**
- Für **Windenergiegebiete** gem. § 2 Nr. 1
- Für Windenergieanlagen oder dazugehörige Nebenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15a EEG
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG
- Keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

§ 6b WindBG n.F. -

Genehmigungserleichterungen in **Beschleunigungsgebieten** für die Windenergie an Land

- Für **Beschleunigungsgebiete** für Windenergie an Land – keine Beschränkung auf solche des § 6a!
- Erfasst sind WEA, Nebenanlagen i.S.d. § 15a EEG, **Energiespeicheranlagen**
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Keine artenschutzrechtliche Prüfung
- **Keine Natura 2000 Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG**
- **Keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz**

Wann gelten die Erleichterungen?

- Unter Anwendung von § 6 WindBG galt: keine Erleichterungen hinsichtlich Natura-2000-Prüfung (häufig Verzögerungen, obwohl im Windenergiegebiet gelegen)
- **Vorteil durch § 6b WindBG im Beschleunigungsgebiet: Auch Natura-2000-Prüfung im Genehmigungsverfahren nicht mehr notwendig**
- **Voraussetzung** ist allerdings gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 WindBG, dass im **Planungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt** wurde, „soweit erforderlich“

Wann gelten die Erleichterungen?

- In der **Praxis** ist in Konfliktfällen Prüfung zu empfehlen, ob die ursprünglich im Rahmen der Planung gemachten Ausführungen zur Natura-2000-Verträglichkeit ausreichen
- Maßgeblich, ob sich der Plangeber in ausreichendem Maße mit der Natura-2000-Verträglichkeit der Planung auseinandergesetzt hat
- Dies ist **Einzelfallfrage ...**

Diskussion und Ihre Fragen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tobias Roß

Tel. 0331 620 42 70

tobias.ross@dombert.de



Mareike Thiele Protz

Tel. 0331 620 42 72

mareike.thiele_protz@dombert.de